

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Monzingen

vom 23. Jan. 2017

Der Gemeinderat von Monzingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs.3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Beschluss vom 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Monzingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Monzingen waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG. zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Personen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihren Wohnsitz in Monzingen aufgeben mussten oder Personen, die zwar auswärts wohnen, aber überwiegend ihre Lebenszeit in Monzingen verbrachten, werden nach Abs. 2 behandelt.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. §7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles, auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern, und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung handwerklicher Arbeiten das Befahren der befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich, betrieblich und in personeller Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Be-denken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Abgebaute Denkmäler, Einfassungen, Fundamente und Platten sind - sollten sie nicht weiter-verwendet werden - von den entsprechenden Gewerbetreibenden in jedem Fall mitzunehmen.
- (5) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbe-treibenden auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigenpflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §15.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit der Zustimmung der Fried-hofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein.
- (3) Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Ist im Ausnahmefall ein größerer Sarg erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwal-tung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhospersonal bzw. dem Beauftragten der Friedhofsverwal-tung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle mindestens 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander getrennt sein durch mind. 0,30 m starke Erdwände.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

für Leichen	30 Jahre,
für Aschen	20 Jahre.
bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit:
noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind Verantwortliche nach § 9 Abs.1 BestG. bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd-/ Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (30 Jahre) schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden.
(außer im Fall § 7 Abs. 6 und § 13a)
- (4) Es werden Reihengrabstätten für Urnenbestattungen als pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld eingerichtet.
- a) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
 - b) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
 - c) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätte, sowie die Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit. Diese Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Monzingen.
 - d) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe von 50 x 40 cm (siehe § 20 Abs. e). Diese Tafeln werden vom Friedhofsträger angebracht und mit Namen, Geburts- und Sterbejahr versehen.
Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasenfelder mit dem Rasenmäher möglich ist.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte Nach § 15 Abs. 3.

- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, bei denen im Todesfall, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Leichen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als einstellige Tiefengräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in anonymen Urnenreihengrabstätten (anonymes Grabfeld)
 - d) in einstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Asche (soweit noch nicht belegt).Aschen dürfen nur in verrottbaren Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Einstellige Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden (ausgenommen: gemischte Grabstätten § 13 a).
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die keinerlei Hinweise auf Namen der Verstorbenen zulassen. Grabstätteneinrichtungen und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsrechte kann die Ortsgemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und die Asche in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Für die zusätzliche Beisetzung einer Aschurne in einer bereits belegten Reihengrabstätte ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten. Durch Zahlung der Gebühr wird die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht verlängert

§ 16 Nutzungsberechtigung

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden (solange die entsprechende Nutzungszeit nicht überschritten wird). Bei Eintritt eines Bestattungsfalles kann er über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 25) eingerichtet.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis, nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde gestattet.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen etc. beziehen.
- (4) Die Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabstätten nach Form, Farbe und Beschaffenheit anpassen.
- (5) Jede Grabstätte ist mit dem Namen des/der Verstorbenen und dem Geburts- und Sterbedatum zu versehen.

6. Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Stehende Grabmale für Erdbestattung sollen die Höhe von 0,90 m (einschl. Sockel) nicht überschreiten.
- (2) Stehende Grabmale für Urnenbestattung sollen max. 0,60 m hoch sein.
- (3) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes widersprechen.
- (4) Die Grabmale sind auf der Kopfeinfassung aufzustellen.
- (5) Die Grabstellen haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:
Länge x Breite (einschl. Einfassung) 1,20 x 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren:
Länge x Breite (einschl. Einfassung) 2,30 x 0,90 m
 - c) Wahlgrabstätten als Tiefengrab:
Länge x Breite (einschl. Einfassung) 2,30 x 0,90
 - d) Reihengräber und Wahlgräber für Urnen:
Länge x Breite (einschl. Einfassung) 0,80 x 0,80 m
 - e) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Wiesengrabfeld:
Grabplatte: L x B x H 0,50 x 0,40 x 0,05 m
Material: Granit Impala Grau-Schwarz oder ähnlich
Oberfläche poliert; Schrift sandgestrahlt
Die Grabplatte wird durch den Träger beschafft, ebenerdig und ohne Umrandung verlegt.
- (6) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (max. Höhe 1 m)
- (7) Die Bepflanzung darf nur mit Zierpflanzen vorgenommen werden.
- (8) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (9) In dem Wiesengrabfeld für Urnenbestattungen wird von der Gemeinde ein gesonderter Platz eingerichtet, um Blumenschmuck, Kränze oder Gebinde niederlegen zu können.
 - a) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen, Gebinden oder sonstigem Schmuck auf oder neben den Urnengrabplatten ist nicht zulässig.
 - b) Ausnahme:
Zum Zeitpunkt der Beisetzung ist das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen, Gebinden oder sonstigem Schmuck bis max. 14 Tage danach erlaubt.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Grabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, sowie sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Die geplante Gestaltung der Grabstätte muss vorher bei der Gemeindeverwaltung angemeldet und genehmigt werden.
Die Ausführung der fertiggestellten Grabanlage wird von der Gemeindeverwaltung abschließend geprüft und abgenommen.
- (5) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

§ 22 Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der Fassung der TA Grabmale zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die Standfestigkeit des Grabmales muss nach dem Errichten durch den Steinmetz der Vorschrift entsprechend geprüft werden. Ein Nachweis darüber muss dem Friedhofsträger vorgelegt werden.
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (spätestens innerhalb einer 6 - wöchigen Frist).
Für alle Schäden, entstanden durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen, haftet der Verantwortliche.
- (4) Mindestens einmal pro Jahr wird im Frühjahr die Standsicherheit der Grabmale von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geprüft.
- (5) Mangelnde Standsicherheit wird mittels eines offiziellen Aufklebers am Grabstein bestätigt. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den (die) Nutzungsberechtigten.
- (6) Bei Gefahr im Verzug kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Bsp.: Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (7) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon können entfernt werden. Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Fundamente innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit

wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete der Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Fundamente nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Sofern die Grabstätten, baulichen Anlagen und Fundamente von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Nach Abräumung der Grabstätten durch die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß §9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. (siehe auch § 21.3)
- (4) Die geplante Gestaltung der Grabstätte muss vorher bei der Gemeindeverwaltung angemeldet und genehmigt werden. Die Ausführung der fertiggestellten Grabanlage wird von der Gemeindeverwaltung abschließend geprüft und abgenommen.
- (5) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. (siehe auch § 21.5)
- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. (Höhe max. 1m). Überstehender bzw. zu hoher Pflanzenbewuchs ist auf die laut Satzung vorgegebenen Maße zu kürzen.
- (7) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Flächen rund um die Grabstätten (auch auf ungepflasterten Wegen) sind von den Nutzungsberechtigten stets von Grünbewuchs und Unkraut (Wildkräutern) freizuhalten.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

25 Grabfelder mit besonderer Gestaltungsvorschrift nach § 20 Abs. 5 e

- (1) Damit notwendige Mäharbeiten auf dem Wiesengrabfeld nicht beeinträchtigt werden, gilt insbesondere der Hinweis auf § 20 Abs. 9a und 9b.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (Bsp. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der, an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit, Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben weiterhin bestehen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Dies gilt auch für Schäden, die aufgrund des eingeschränkten Räumdienstes im Winter sowie durch höhere Gewalt entstehen können.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt, und als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige abgebaute Grabanlagen und/oder Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof zwischenlagert und/oder entsorgt (§ 6 Abs. 1 bis 5),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 1; 2; 5; 6),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 10),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - l) Die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 1000,- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

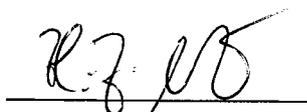
§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 23.06.1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Monzingen, 23. Jan. 2017



Hans Jürgen Eckert
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.